

**Entwurf**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die**

**Erste Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet**

**„Siebengebirge“**

**Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis  
vom**

Aufgrund des § 42 a Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW S. 791) - ab 01.03.2010: in Verbindung mit den §§ 22 und 23 BNatSchG) in Verbindung mit den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Absatz 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW S. 792) verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderungen**

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 wird im Hinweis das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird in der Klammer hinter dem Wort „Grundkarte“ „-Anlage 1“ und hinter der Zahl „12.000“ „(Anlage 2)“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 4 wird am Ende eingefügt: „(Anlage 3)“.

4. In § 3 wird in Buchstabe a), 3. Spiegelstrich vor dem Wort „Erlen-Eschenwälder“ eingefügt: „mitteleuropäischer Kalkbuchenwald,“.
5. In § 3 wird in Buchstabe a), 4. Spiegelstrich hinter dem Wort „Lebensgemeinschaften“ eingefügt: „und typischen Arten sowie Stillgewässern mit ihren typischen Lebensgemeinschaften,“.
6. In § 3 wird in Buchstabe a), 5. Spiegelstrich hinter dem Wort „Weinbergsbrachen,“ eingefügt: „artenreichen Nass- und Feuchtwiesen,“.
7. In § 3 werden in Buchstabe b), ba) in der Überschrift hinter dem Wort „Erhaltung“ die Wörter „oder Wiederherstellung“ eingefügt.
8. In § 3 werden in Buchstabe b), ba), hinter den 1. Spiegelstrich die folgenden beiden Spiegelstriche eingefügt:
  - „- Pfeifengraswiesen (6410),
  - artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510)“.
9. In § 3 wird in Buchstabe b), ba) hinter den 2. Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:
  - „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)“.
10. In § 3 wird in Buchstabe b), ba) hinter den 6. Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:
  - „Kalkbuchenwald (9150)“.
11. In § 3 wird in Buchstabe b), ba) hinter den 8. Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:
  - „Moorwald (91D0)“.
12. In § 3 werden in Buchstabe b), ba) hinter den 9. Spiegelstrich die folgenden Spiegelstriche eingefügt:
  - „- feuchte Hochstaudenfluren (6430),
  - Schlucht- und Hangmischwälder (9180);“
13. In § 3 wird in Buchstabe b) der Unterbuchstabe bb) gestrichen.
14. In § 3 wird in Buchstabe b), bc) hinter dem Spiegelstrich „Groppe (*Cottus gobio*)“ der folgende Spiegelstrich eingefügt:
  - „- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)“.
15. In § 3 wird in Buchstabe b), bc) hinter dem Spiegelstrich „Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)“ der folgende Spiegelstrich eingefügt:
  - „-Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*);“.
16. In § 3 werden in Buchstabe b), bd) hinter dem Spiegelstrich „Rotmilan (*Milvus milvus*) die folgenden Spiegelstriche eingefügt:
  - „- Uhu (*Bubo bubo*),

- Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*);“.

17. In § 3 Buchstabe b), bf) werden hinter dem Spiegelstrich “Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

- „- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*);“.

18. In § 3 Buchstabe b), bf) wird hinter dem Spiegelstrich „ Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)“ der folgende Spiegelstrich eingefügt:

- „Kammolch (*Triturus cristatus*);“.

19. In § 3 werden in Buchstabe b) die Unterbuchstaben bc) – bf) zu den Unterbuchstaben bb) – be).

20. In § 3 wird in Buchstabe d) hinter den 1. Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:

- „seiner vielfältigen Kulturlandschaft mit Wald- und Offenlandbereichen;“

21. In § 4 Absatz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:

- „Juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Grundstückseigentümer sowie den mit öffentlichen Mitteln geförderten Grundstückseigentümern kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu.“.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

22. In § 4 Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 gestrichen.

23. In § 4 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

- „Mit einem regelmäßigen Monitoring soll die Entwicklung der Wert bestimmenden Schutzzwecke beobachtet werden, um deren dauerhafte Sicherung zu ermöglichen.“

24. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF)“ ersetzt durch die Bezeichnung „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)“.

25. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „der zuständigen Forstbehörde“ ersetzt durch „dem Landesbetrieb Wald und Holz“.

26. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Vorschrift „§ 12 Abs. 5 LG NW“ ersetzt durch „§ 12 Absatz 1 LG“ und hinter dem Wort „Naturschutzverbände“ neu eingefügt; „sowie der Biologischen Station“.

27. In § 4 Absatz 3 wird Satz 2 neu eingefügt:

„Gegebenenfalls ist zusätzlich ein Maßnahmenkonzept für die Offenlandbiotope zu erstellen“. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

28. In § 4 Absatz 4 Satz 2 wird im letzten Spiegelstrich die Worte „von der zuständigen Unteren Forstbehörde“ ersetzt durch „vom Landesbetrieb Wald und Holz“;
29. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden hinter das Wort „Waldpflegeplans“ die Wörter „oder des Sofortmaßnahmenkonzepts“ eingefügt.
30. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „von der LÖBF“ ersetzt durch „vom LANUV“
31. In § 4 Absatz 5 Satz 4 wird der 3. Spiegelstrich gestrichen.
32. In § 4 werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 in Absätze 3 bis 6 geändert.
33. In § 4 wird der Absatz 7 neu eingefügt:  
„Die im Wegeplan nach § 8 dargestellten Kernbereiche beinhalten besonders empfindliche Tier- und Pflanzenarten bzw. empfindliche Lebensräume und sollen daher durch eine Reduzierung der Wededichte und –nutzung von Zerschneidungs- und Störungswirkungen entlastet werden. Soweit es sich dabei um naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen, kulturhistorisch und geologisch wertvolle Flächen und Objekte handelt, sind die erforderlichen Pflegemaßnahmen schonend durchzuführen.“
34. § 5 Absatz 2 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:  
„Stollen und Höhlen zu betreten sowie Flächen außerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung im Wegeplan gemäß § 8 dargestellten Wege und Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten; ausgenommen von diesem Verbot sind die rechtmäßige Nutzung von öffentlichen Straßen, Park- und Stellplätze sowie die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Führungen zu kulturhistorisch, geologisch oder naturschutzfachlich bedeutsamen Stätten oder zu Bodendenkmalen, sofern diese Führungen dem Schutzzweck des § 3 und den Schutzmaßnahmen des § 4 nicht zuwiderlaufen;“
35. § 5 Absatz 2 Nummer 12 wird gestrichen;
36. In § 5 Absatz 2 wird die bisherige Nummer 11a die neue Nummer 12. In Satz 1 werden der Halbsatz nach dem Semikolon sowie Satz 2 gestrichen.
37. In § 5 Absatz 2 Nr. 33 wird wie folgt neu gefasst: „Bienenvölker ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde aufzustellen“;
38. In § 5 Absatz 2 Nr. 41 wird die Bezeichnung „der Unteren Forstbehörde“ ersetzt durch „dem Landesbetrieb Wald und Holz“;

39. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG (ab 01.03.2010: § 30 BNatSchG) bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 42 ff. (ab 1.3.2010: §§ 44 ff.) Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz.“

40. In § 7 wird nach Nummer 5 die folgende Nummer 5a eingefügt:

„das Betreten oder Befahren von Wegen, soweit dies für die rechtmäßige Nutzung von Grundstücken für die Eigentümer oder Bewirtschafter oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch wenn diese Wege nicht im Wegeplan gemäß § 8 ausgewiesen sind.“

41. In § 7 Nummer 10 wird die Vorschrift „§ 12 Abs. 5 LG NW“ ersetzt durch „§ 12 Absatz 1 LG“;

42. In § 7 Nummer 12 wird die Bezeichnung „die Untere Forstbehörde“ ersetzt durch „der Landesbetrieb Wald und Holz“;

43. § 7 Nummer 13 wird ersatzlos gestrichen.

44. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Wegeplan

Der Wegeplan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage 4). Er dient der Umsetzung des Schutzzwecks (§ 3) und der Schutzziele (§ 4) und soll gleichzeitig das Siebengebirge der Allgemeinheit zugänglich machen, um den Besuchern geeignete Möglichkeiten für das Natur- und Kulturerleben, die naturkundliche Bildung und Erholung zu erschließen, soweit der Schutzzweck es erlaubt.

Der Wegeplan stellt die neben den öffentlichen Straßen zulässigen Wanderwege, Reitwege und für das Radfahren zugelassenen Wege sowie für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Wirtschaftswege im Naturschutzgebiet Siebengebirge kartografisch dar.

§ 2

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch wenn die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutz-

gebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 außer Kraft tritt.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachung der Neufassung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ wird nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung in der Neufassung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

#### **Hinweis gemäß § 42a Absatz 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bezirksregierung Köln**  
**- 51.2-1.1 RSK/Sie**

**Köln, den**

**(Hans Peter Lindlar)**